

23.05.03**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen

KOM(2003) 18 endg.; Ratsdok. 5763/03

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen so vorzunehmen, dass
 - die geltenden nationalen Regelungen dafür weitestgehend herangezogen und nur im unumgänglichen Umfang angepasst und
 - bei der Umsetzung in nationales Recht keine Verschärfungen vorgenommen werden.
2. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten dafür Sorge zu tragen, dass durch umfassende Grenzkontrollen die illegale Verbringung (Einfuhr) von radioaktiven Strahlenquellen zuverlässig verhindert wird.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Datenbank für die bundesweite Erfassung hoch radioaktiver Strahlenquellen zentral vorzusehen, einzurichten und zu pflegen, in die die zuständigen Landesbehörden die erforderlichen Daten der Strahlenquellen eintragen.

Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, eine zentrale Lösung für das Garantiesystem vorzusehen, einzurichten und zu verwalten, aus dem die Kosten für die Erstattung von Schäden an Gesundheit und Sachgütern beglichen werden können, die durch solche Quellen verursacht werden.

Die Verfolgung des Lebenswegs hoch radioaktiver Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfordert eine zentrale Datenhaltung und -pflege, da derartige Quellen über die Grenzen der Länder hinweg weitergegeben werden können. Es ist daher nur eine einzige zentrale Datenbank sinnvoll, die mit den Daten aus den Ländern gepflegt werden muss.

Ein für die Errichtung eines Garantiesystems zur Kostenerstattung notwendiger Fonds oder eine vergleichbare Lösung ist ebenfalls nur zentral und bundesweit sinnvoll. Kosten für die Erstattung von Schäden können Größen erreichen, die von einzelnen, insbesondere kleinen Ländern nicht in einem landeseigenen Fonds aufgebracht werden können. Andererseits sind solche Fälle so selten, dass das Einrichten und Verwalten von 16 Einzelfonds unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.